

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden;

Bezug: BMJ-L773.002/0002-II 2/2009

Der Verein „Weisser Ring“, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und Verhütung von Straftaten erlaubt sich zum Entwurf des genannten Gesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Mediengesetzes entsprechen dem Anliegen des Weissen Rings, Opfer strafbarer Handlungen sowie deren Angehörige möglichst umfassend vor einer Vertiefung der Viktimisierung durch eine Medienberichterstattung zu bewahren, die auf den Schutz der Identität keine Rücksicht nimmt, und für den Fall einer verbotenen Preisgabe der Identität der genannten Personen die Grundlage für effektive Ersatzansprüche zu schaffen. **Die intendierte Novellierung des Mediengesetzes wird daher sehr befürwortet.**

Ebenso zu begrüßen ist die Einführung eines Straftatbestandes „§ 120a. Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“ in das StGB, weil ein solcher Tatbestand – unabhängig von seinem sonstigen Anwendungsbereich – gerade auch dem Schutz von Opfern strafbarer Handlungen dient. Der Umstand, dass auf den „persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereich“ abgestellt wird und nicht auf den engeren „höchstpersönlichen Lebensbereich“, wird die praktische Bedeutsamkeit des Tatbestands erhöhen. Andererseits könnte der Anwendungsbereich durch das Kriterium der Bloßstellungsabsicht unnötig eingeschränkt sein, weil dadurch der Nachweis erbracht werden muss, dass es dem Beschuldigten geradezu darauf angekommen ist, in die schutzwürdige Privatsphäre des Opfers einzudringen und seine persönliche Integrität zu beschädigen. Auch wenn das Verhalten von Paparazzi de facto in der Regel von einer solchen Intention getragen sein mag, könnte der Nachweis der Absichtlichkeit an einer Verteidigung scheitern, die die Bloßstellung als eine bloß in kauf genommene (Neben-) Folge eines Informationsinteresses darstellt. **Sinnvoller wäre es daher, dolus eventualis für den (erweiterten) Bloßstellungsvorsatz genügen zu lassen.**



Die geplante **Erweiterung der Befugnisse des Privatanklägers**, einschließlich der Möglichkeit, bei Versäumung der Hauptverhandlung oder der erforderlichen Anträge, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§ 364 Abs 1 StPO), ist ebenso zu begrüßen wie die zusätzliche Möglichkeit zur Beschränkung der Akteneinsicht (§ 51 Abs 2 StPO).

Aus Perspektive des Opferschutzes abzulehnen ist dagegen die Ergänzung von § 77 StPO um einen Absatz 2a. Dadurch soll die **Verwendung personenbezogener Daten** für wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten oder Untersuchungen nicht nur bei vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen zulässig sein, sondern auch, wenn eine solche Zustimmung durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Vorstehers des Gerichts bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ersetzt wird. Diese Voraussetzungen sind, dass die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, an der beantragten Verwendung ein öffentliches Interesse besteht und die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird. Die vorgeschlagene Regelung, die insbesondere auch auf personenbezogene Daten von Opfern anzuwenden wäre, greift zu weit: **Personenbezogene Daten, die der Staat auf Grund eines Strafverfahrens gesammelt hat, an dem Beschuldigte und Opferzeugen zwingend mitzuwirken haben, sollten nur mit Zustimmung der Betroffenen verwendet werden dürfen.** Eine Unverhältnismäßigkeit des Aufwands, die Zustimmung einzuholen, darf nicht zu Lasten der Betroffenen ausschlagen. Die **in Absatz 2a genannten Kautelen**, dass beim Verwenden der personenbezogenen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen zu wahren und der vertraulichen Behandlung der Daten Vorrang einzuräumen ist, dass bei der Verwendung sensibler Daten ein wichtiges öffentliches Interesse vorzuliegen hat und angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung zu treffen sind, und dass auch Staatsanwaltschaft und Gericht die Bewilligung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen können, erscheinen zwar gut gemeint, sind aber **zu schwammig, um den Eingriff in die Sphäre der Betroffenen zu rechtfertigen. Die Einführung eines Absatzes 2a in § 77 StPO würde das Anliegen des Entwurfes, den Persönlichkeitsschutz von Opfern zu verbessern, somit konterkarieren.**

Wien, am 21.09.2009

Hon.Prof.Dr.Udo Jesionek

Präsident